

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 5.7.2018 mit der eine **Kanalgebührenordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Aufgrund des O.ö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 125 m² € 3.750,00 (Mindestanschlussgebühr) und für jeden weiteren Quadratmeter € 30,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der Wohnnutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohnnutzflächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- (3) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegenhäuser, Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (4) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Technikraum, Brennstofflagerraum, udgl.), sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (6) Unabhängig davon, ob bei Garagen ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss besteht, werden alle Garagen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

- (7) Schwimmbäder und Pools, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- (8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben finden die Bestimmungen des Abs. 2 bis 7 Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen genutzte Räumlichkeiten im Wohntrakt sind von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.
- (9) Erfolgt bei sonstigen, freistehenden Bauwerken (gilt nicht für Garagen) nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dach- und Oberflächenwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der ermittelten Bemessungsgrundlage.
- (10) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 125 m² überschreiten, nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mind. aber 125 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen:
- a. Zuschläge:
50 % für all jene abwasserintensiven Unternehmen, deren betriebliche Abwässer entsprechend den Bestimmungen der Indirekteinleiter-Verordnung von häuslichen Abwässern abweichen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet (z.B. Waschplatz), so ist das Grundaussmaß der Freifläche als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - b. Abschläge:
Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die am Betriebsstandort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind), ist ein Abschlag von 50 % anzuwenden.
- (11) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenener Naturmaße.
- (12) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 3.750,00 zu entrichten.
- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Kanalanschluss geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1 zu entrichten.
- (14) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem bereits ein Kanalanschluss vorhanden ist, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlussgebühr entsprechend dem Abs. 1 bis 11 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende

Kanalanschlussgebühr abziehen, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger eine Kanalanschlussgebühr für dieses Grundstück entrichtet wurde.

- b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 1 bis 11 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung weiterer Bauten), ist die Kanalanschlussgebühr in Umfang der Vergrößerung der Berechnungsfläche zu entrichten.
- c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der vom Gebührenpflichtigen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 50,- festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 3,85 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, wird entweder

a) soweit ein Wasserzähler der Marktgemeinde Wartberg eingebaut wurde nach Abs. 3 verrechnet.

oder

b) nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Bei dauernd bewohnten Objekten wird pro Bewohner und Jahr ein Durchschnittsverbrauch von 50m³ als Berechnungsgrundlage festgesetzt. Bei sonstigen, z.B. betrieblichen Objekten ist ein Wasserzähler zur Feststellung des Eigenwasserverbrauches einzubauen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 50,--.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 14 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Diese Anzeige hat der Gebührenpflichtige umgehend nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Erlangt die Gemeinde auf anderer Weise hiervon Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8
Gebührenänderung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1.10.2018 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (2) und des § 5 erst mit 1.1.2019 in Kraft treten.

Die Kanalgebührenordnung vom 13.12.1996 tritt bis auf die Bestimmungen des § 4 (1) und des § 4a mit 1.10.2018 außer Kraft. Der § 4(1) und der § 4a treten per 1.1.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Dietmar Stegellner)

angeschlagen am: 2.8.2018 (Brunnen)

abgenommen am: 11.8.2018 (Brunnen)